

KARTELLRECHTLICHE COMPLIANCE-LEITLINIEN FÜR DIE MITARBEIT IM VMV UND SEINEN GREMIEN

Vorwort

Der Verband Metallverpackungen e.V. (im Folgenden: „VMV“) vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem, technischem sowie umweltpolitischem Gebiet und versteht sich als Mittler zwischen seinen Mitgliedsunternehmen und der Gesellschaft. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Mitglieder und Mitarbeiter des VMV engagiert zusammenwirken und sich für eine gelungene Verbandsarbeit einsetzen.

Als Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern unterliegt die Verbandsarbeit allerdings den Vorschriften des Kartellrechts, die den freien, fairen und damit unverfälschten Wettbewerb gewährleisten sollen. Der VMV, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zum Leitbild und den Grundsätzen des unverfälschten Wettbewerbs.

Bei Verstößen gegen das Kartellrecht drohen sowohl dem Verband als auch den beteiligten Unternehmen Bußgelder in erheblicher Höhe, die Inanspruchnahme wegen zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche und anderweitige Folgen wie beispielsweise der Verlust von Reputation. Vergleichbare Risiken bestehen auch für die tatsächlich handelnden Personen sowie die Leitungspersonen in Verband und Mitgliedsunternehmen.

Zur Vermeidung dieser erheblichen Risiken sollen diese Compliance-Leitlinien alle an der Verbandsarbeit des VMV beteiligten Personen für die Vorschriften des Kartellrechts sensibilisieren, den sicheren Umgang mit diesen Vorschriften ermöglichen und hierdurch die Zulässigkeit der Zusammenarbeit von Wettbewerbern in der Verbandsarbeit des VMV sicherstellen.

Hierfür stellen die Compliance-Leitlinien im Folgenden dar, welche Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern nach den Vorschriften des Kartellrechts unzulässig sind. Für den wichtigsten Bestandteil der Verbandsarbeit, die Teilnahme an Sitzungen des Verbands und seiner Gremien, werden konkrete Handlungsanweisungen formuliert. Notwendigerweise bleibt die Darstellung dabei abstrakt und kann nicht jeden Einzelfall erfassen. Bestehen in einer

konkreten Situation Bedenken, ob ein bestimmtes Verhalten mit den Vorschriften des Kartellrechts vereinbar ist, können sich alle an der Verbandsarbeit des VMV beteiligten Personen an

den Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Jörg Höppner
(Tel.: 0211/45465-21; email: jhoepner@metallverpackungen.de)

wenden.

Der Geschäftsführer des Verbandes wird den Kontakt zu der auf Kartellrecht spezialisierten Kanzlei vermitteln, mit welcher der VMV dauerhaft zusammenarbeitet, um eine belastbare Einschätzung der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu erhalten.

1. Konzeption der kartellrechtlichen Compliance-Leitlinien

Die Compliance-Leitlinien zur Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts richten sich an

- alle Mitgliedsunternehmen,
- Mitglieder von Gremien wie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
- die Vorsitzenden von Gremien wie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
- die Fördergesellschaft Metallverpackungen FGM mbH als Tochtergesellschaft des VMV sowie deren Gremien,
- die Mitarbeiter der VMV- und FGM-Geschäftsstelle.

Neuen Mitgliedsunternehmen wird unmittelbar mit der Beitrittsbestätigung eine Ausfertigung dieser Compliance-Leitlinien zur Verfügung gestellt. Neue Mitglieder oder neue Vorsitzende von Gremien wie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie neue Mitarbeiter der VMV-/FGM-Geschäftsstelle erhalten direkt nach ihrer Wahl bzw. nach ihrer Bestellung ebenfalls ein Exemplar dieser Compliance-Leitlinien.

2. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Kartellrechtlich unzulässig sind alle Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Im Folgenden werden verschiedene Verhaltensweisen dargestellt, die nach diesem Maßstab verboten sind.

a) „Verständigungen über Marktverhalten“

Als Mittel zur Beschränkung des Wettbewerbs kommt jede Verständigung über das Marktverhalten von Unternehmen in Form von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen in Betracht. Der Begriff der Vereinbarung wird von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt und es muss insbesondere kein rechtlich bindender Vertrag zwischen den einzelnen Parteien eingegangen werden. Eine informelle, auch mündliche Absprache („gentlemen's agreement“) stellt bereits eine Vereinbarung dar, während schon eine bewusste praktische Zusammenarbeit (z.B. als unausgesprochene Kooperation oder als Fühlungnahme am Rande von Verbandstreffen) als abgestimmte Verhaltensweise angesehen wird. Zusätzlich können auch Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung (beispielsweise in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen) als (mittelbare) Verständigung über das Marktverhalten zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen.

Unzulässig sind Verständigungen insbesondere über

- Preise und Konditionen (z.B. Rabatte, Preisbestandteile, Zahlungsbedingungen),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten,
- die Beschränkung oder Ausweitung von Kapazitäten,
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden,
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen.

Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten **engen Grenzen** (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Verständigungen zwischen Wettbewerbern **ausnahmsweise zulässig** sein.

Zulässig können Verständigungen beispielsweise in den folgenden Sonderfällen sein:

- Gemeinsamer Einkauf von Waren oder Dienstleistungen,
- Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und der anschließende Vertrieb eines bestimmten Produkts.

Die Zulässigkeit einer Verständigung in einem der benannten Sonderfälle kann nur mithilfe einer umfassenden Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls geprüft werden. Eine solche Prüfung sollte nur unter Einbeziehung externer Anwälte, die auf Kartellrecht spezialisiert sind und zu denen der Geschäftsführer des Verbandes den Kontakt vermitteln kann, durchgeführt werden.

b) „Meinungs- und Informationsaustausch“

Ein aktiver Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern ist für die Verbandsarbeit von großer Bedeutung. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Austausch von wettbewerblich sensiblen Daten zwischen Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht bewertet werden kann.

Aus kartellrechtlicher Sicht ist der Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen zwischen Wettbewerbern problematisch, wenn und soweit dies zur Verringerung der Unsicherheit über das künftige Marktverhalten führt (Beeinträchtigung des Geheimwettbewerbs). Hierdurch kann eine Markttransparenz entstehen, die den Wettbewerbern eine Abstimmung ihres jeweiligen Marktverhaltens und damit eine Beschränkung des Wettbewerbs ermöglicht. Auch in Fällen, in denen ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über Dritte erfolgt (z.B. indirekt über einen gemeinsamen Lieferanten, sog. „Abstimmung über Bande“ bzw. „Hub & spoke“), kann der Austausch gegen die Vorschriften des Kartellrechts verstoßen.

Unzulässig ist insbesondere der direkte oder indirekte Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die gegenüber dem Kunden berechnet bzw. gewährt werden,
- Listenpreise, die zur Grundlage der Verkaufspreise werden oder zumindest Rückschlüsse auf die Verkaufspreise ermöglichen,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkt und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in eigenen Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten, die wettbewerbslich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe unten),
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkt von Produkteinführungen,
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig. In einigen Fällen ist der Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern gestattet.

Zulässig ist z.B. der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (z.B. Konzentrationsentwicklungen oder Bildung von Einkaufskooperationen bei unmittelbaren und/oder mittelbaren Abnehmern, Markteintritte/-austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische individuelle Unternehmensdaten (z.B. rein historische, üblicherweise mindestens mehrjährig veraltete Absatzzahlen), die keinerlei Rückschlüsse auf künftiges Marktverhalten zulassen,
- über bestimmte marktrelevante Informationen im Rahmen von Marktinformations-

systemen oder Branchenstatistiken mithilfe einer neutralen Meldestelle (z.B. durch einen Verband), sofern die von den Wettbewerbern einsehbaren Informationen hinreichend aggregiert sind und keine Identifizierung einzelner Unternehmen zulassen.

Im Fall von Bedenken bezüglich der wettbewerblichen Relevanz bestimmter Informationen bzw. der kartellrechtlichen Zulässigkeit ihres Austauschs und insbesondere vor der Verwendung von Marktinformationssystemen bzw. Branchenstatistiken muss zunächst eine Prüfung durch auf Kartellrecht spezialisierte Anwälte erfolgen, zu denen der Geschäftsführer des Verbandes den Kontakt vermitteln kann.

c) „Boykottaufruf“

Als Verstoß gegen das Kartellrecht wird auch ein Boykottaufruf bewertet, mit dem Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zu Liefer- oder Bezugssperren auffordern, um bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen. Ein kartellrechtlich verbotener Boykottaufruf ist an keine bestimmte Form gebunden und kann auch durch eine nicht-öffentliche Aufforderung (z.B. in verbandsinternen Gremien) erfolgen.

d) „Verbandsempfehlungen“

Mit Verbandsempfehlungen meint man diejenigen Empfehlungen, mit denen ein Verband oder ein Verbandsgremium (z.B. Arbeitskreis) versucht, Mitgliedern des Verbands oder des Gremiums oder außenstehenden dritten Unternehmen ein bestimmtes Marktverhalten als vorteilhaft zu empfehlen (z.B. die Empfehlung, sich bestimmter Vertriebsformen zu bedienen). Ein Verstoß gegen das Kartellrecht liegt dann vor, wenn solche Empfehlungen den Adressaten Verhaltensweisen empfehlen, die als Gegenstand einer Verständigung unter den Mitgliedern verboten wären (siehe oben). So wären z.B. die von einem Arbeitskreis ausgesprochenen Empfehlungen verboten, ein spezielles Preisniveau zu beachten, sich auf spezielle Forderungen des Handels nicht einzulassen oder bestimmte Rohstoffpreiserhöhungen an die nächste Handelsstufe weiterzugeben. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Empfehlung als „unverbindlich“ benannt oder zu ihrer Durchsetzung Druck ausgeübt wird.

e) „Mitarbeit an Normungs- bzw. Standardisierungsvorgängen“

Ein wichtiger Bestandteil der Verbandsarbeit kann die Mitarbeit an Normungs- bzw. Standardisierungsvorgängen sein. Grundsätzlich kann die Festlegung von Normen und Standards zwar zur Steigerung von Produktqualität und -kompatibilität führen und damit zur Förderung des Wettbewerbs beitragen. Allerdings können Normen und Standards auch zu einer Markt-

abschottung führen, den Wettbewerb hinsichtlich anderer Wettbewerbsparameter (z.B. Preise und Innovation) verringern und einzelne Unternehmen von einer Markttätigkeit ausschließen. Die Bewertung von Normungs- bzw. Standardisierungsvorgängen ist immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig und sollte deswegen durch externe, auf Kartellrecht spezialisierte Anwälte erfolgen, deren Rechtsrat vor der Beteiligung an einem solchen Vorgang eingeholt werden muss und zu denen der Geschäftsführer des Verbandes den Kontakt vermitteln kann.

f) „Aufnahme neuer Mitglieder“

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den VMV darf nicht abgelehnt werden, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde. Maßstab für die Feststellung einer Ungleichbehandlung ist die Satzung, nach der sich die Aufnahme neuer Mitglieder richtet. Kommt es zu einer Ungleichbehandlung bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, so trägt der Verband die Darlegungslast für die sachliche Rechtfertigung. Gegen die Ablehnung kann sich das betroffene Unternehmen gerichtlich zur Wehr setzen und ggf. sogar die Aufnahme in den Verband erzwingen. Aus diesem Grund sollte die Ablehnung des Aufnahmeantrags eines Unternehmens in Zweifelsfällen von externen, auf Kartellrecht spezialisierten Anwälten geprüft werden, zu denen der Geschäftsführer des Verbandes den Kontakt vermitteln kann.

3. Handlungsanweisungen für die Teilnahme an Verbandssitzungen

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich für die Verbands- und speziell die Gremienarbeit folgende Handlungsanweisungen für die Teilnahme an Sitzungen:

Vor der Sitzung

Noch vor der Sitzung sollten sich alle Teilnehmer mit der Tagesordnung vertraut machen und prüfen, ob bei bestimmten Tagesordnungspunkten das Risiko besteht, dass kartellrechtlich unzulässige Themen besprochen werden. Beispielsweise birgt eine Beratung über den Umgang mit Kunden oder Lieferanten ein erhebliches Risiko einer kartellrechtlich unzulässigen Verständigung. Sollte die Durchsicht der Tagesordnung zu Bedenken führen, so muss der Leiter der Sitzung umgehend hierauf hingewiesen werden. Können die Bedenken auf diese Weise nicht beseitigt werden, muss noch vor der Sitzung der Geschäftsführer des Verbands

des angesprochen werden, der eine Prüfung durch externe, auf Kartellrecht spezialisierte Anwälte veranlassen wird.

Generell muss sollte schon bei der Sitzungsplanung sichergestellt werden, dass im Regelfall ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Sitzung des Gremiums präsent ist.

In die Sitzung sollten nie wichtige und vertrauliche Dokumente eines Unternehmens mitgenommen werden, insbesondere nicht über die Absichten und Verhältnisse des Unternehmens.

Während der Sitzung

Vertrauliche und wettbewerblich relevante Informationen wie Preisbestandteile, Angaben über Preise, Umsatz und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien oder Reaktionen auf rechtmäßige Forderung von Kunden bzw. Lieferanten dürfen in der Sitzung eines Gremiums nicht erörtert werden. Dies wird auch der an der Sitzung teilnehmende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des VMV sicherstellen. Damit es zu keinen Missverständnissen kommt, sollten die Teilnehmer der Sitzung auf die genauen Formulierungen ihrer selbst angefertigten Notizen achten.

Wenn auf einer Sitzung Themen besprochen werden, die Bedenken bezüglich der kartellrechtlichen Zulässigkeit auslösen, ist jeder Teilnehmer aufgefordert, diese Bedenken zur Sprache zu bringen und um die sofortige Beendigung der konkreten Diskussion zu bitten. Besteht Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit der besprochenen Themen, so sollte die Sitzung unterbrochen werden und externe, auf Kartellrecht spezialisierte Anwälte konsultiert werden, zu denen der Geschäftsführer des Verbandes den Kontakt vermitteln kann. Ggf. sollte die Erörterung der möglicherweise kartellrechtlich sensiblen Themen auch auf eine spätere Sitzung verschoben werden, damit zwischenzeitlich Rechtsrat eingeholt werden kann.

Im Fall der Fortsetzung der Sitzung ohne Berücksichtigung der geäußerten kartellrechtlichen Bedenken ist jeder Teilnehmer aufgefordert, die Sitzung zu verlassen und umgehend den Geschäftsführer des Verbandes zu informieren. Das Verlassen der Sitzung muss in das Protokoll der Sitzung ebenso aufgenommen werden wie die Äußerung der kartellrechtlichen Bedenken.

Nach der Sitzung

Das Sitzungsprotokoll muss die behandelten Diskussionspunkte und -ergebnisse klar, wahrhaftig und vollständig wiedergeben. Dem Sitzungsleiter sollten Bedenken über möglicherweise kartellrechtlich relevante bzw. missverständliche Formulierungen mitgeteilt werden. Wird die betroffene Formulierung nicht geändert, so muss über die Vermittlung durch den Geschäftsführer des Verbandes eine Prüfung durch externe, auf Kartellrecht spezialisierte Anwälte erfolgen.

Am Rande der Sitzung

Anlässlich von Verbandssitzungen kommt es auch außerhalb des offiziellen Teils der Veranstaltung, beispielsweise bei Vorabendtreffen oder in Sitzungspausen, regelmäßig zu Kontakten zwischen Wettbewerbern. Auch bei diesen Kontakten müssen die Vorgaben des Kartellrechts unbedingt eingehalten werden.

4. Aktualisierung der kartellrechtlichen Compliance-Leitlinien

Als Ausdruck der kontinuierlichen Bemühungen des VMV, die Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts bei der Verbandsarbeit sicherzustellen, sollen diese Compliance-Leitlinien in regelmäßigen Abständen von auf Kartellrecht spezialisierten Anwälten durchgesehen und bei Bedarf aktualisiert werden. Bei der Aktualisierung sollen insbesondere neue Entwicklung bei Gesetzgebung, Anwendungspraxis der Kartellbehörden und Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 10. April 2015

VERBAND METALLVERPACKUNGEN E.V.

Der Geschäftsführer



Jörg Höppner